

Newsletter für Mandanten

01. Juni 2022

Grundsteuerreform

In diesem Newsletter

- 1 Grundsteuerreform
- 2 Viertes Corona-
Steuerhilfegesetz
- 3 Steuerentlastungsgesetz 2022
- 4 Überbrückungshilfe 4
- 5 Einwilligungserklärung in eine
digitale Kommunikation mit der
MDTH

Das Bundesverfassungsgericht hatte die derzeitigen Regelungen zur Einheitsbewertung von Grundstücken für Zwecke der Grundsteuer für verfassungswidrig befunden. Grund dafür ist, dass die Festsetzung der Grundsteuer bisher auf Steuermessbeträgen beruht, die ausgehend von den Einheitswerten ermittelt werden. Diese knüpfen an die Verhältnisse des Jahres 1964 (in den „alten“ Bundesländern) bzw. 1935 (in den „neuen“ Bundesländern) an, sind aber zwischenzeitlich hinter der tatsächlichen Wertentwicklung bei Grundstücken in erheblichem Maße zurückgeblieben. Um diesen verfassungsrechtlich nicht mehr hinnehmbaren Wertverzerrungen und Ungleichbehandlungen zu begegnen, musste der Gesetzgeber tätig werden. Das Bundesverfassungsgericht hat es in seiner Entscheidung zugelassen, die beanstandeten Regelungen noch bis zum 31.12.2024 anzuwenden. Da der Gesetzgeber diese Frist vollständig ausnutzt, kommt das neue Grundsteuerrecht ab dem 1.1.2025 zur Anwendung. Um eine Berechnung der neuen Grundsteuer zu ermöglichen, müssen alle Grundstückseigentümer in Deutschland in einer Feststellungserklärung ihrem Finanzamt die hierfür erforderlichen Angaben machen. Entscheidend für alle Angaben ist dabei der Stand zum Stichtag 1.1.2022. In Sachsen-Anhalt werden hierzu wohl am 15.06.2022 die entsprechenden Schreiben durch die Finanzämter mit einer Aufforderung zur Abgabe der Erklärung verschickt. Die Abgabe der Feststellungserklärungen ist nach dem aktuellen Stand nur im Zeitraum **vom 1.7.2022 bis zum 31.10.2022** möglich.

Gerne erstellen wir für Ihr(e) Grundstück(e) die notwendigen Erklärungen und übernehmen für Sie die elektronische Übertragung ans Finanzamt unter Beachtung der Fristen. Hierfür ist neben einer Auftragserteilung auch eine separate Vollmacht notwendig. Mit Schreiben vom 08.06.2022 erhalten Sie von uns weitere Informationen hierzu nebst Auflistung der notwendigen Unterlagen zur Erstellung der Grundsteuererklärung. Gleichzeitig informieren wir Sie sodann auch über die zu erwartenden Kosten zur Erstellung der Grundsteuererklärung.

Alternativ können Sie selber über "Mein ELSTER" Ihre Feststellungserklärung ab dem 1. Juli 2022 kostenfrei - elektronisch abgeben. Hierzu ist ein Benutzerkonto für "Mein ELSTER" notwendig. Informationen hierzu unter www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu zwei Wochen dauern kann. Wir bitten um Verständnis, dass wir keinen Support zu "Mein ELSTER" geben können.

Vierte Corona-Steuerhilfegesetz vom Bundestag am 19.05.2022 verabschiedet

Das sog. Vierte Corona-Steuerhilfegesetz bündelt wirtschaftliche, aber auch soziale Maßnahmen, die sehr schnell greifen und helfen sollen. Gleichzeitig sollen für Unternehmen Investitionsanreize geschaffen werden, dies soll mit folgenden Maßnahmen erreicht werden:

Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführten **degressiven Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird um ein Jahr verlängert für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden. Die Regelung wurde zunächst auf in den Jahren 2020 und 2021 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens begrenzt.

Die degressive Abschreibung kann anstelle der linearen Abschreibung in Höhe von bis zu dem Zweieinhalbfachen der linearen Abschreibung, höchstens 25 Prozent, in Anspruch genommen werden. Soweit für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG vorliegen, können diese neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden.

Die Änderung gilt nunmehr **auch für den Veranlagungszeitraum 2022**.

Um für kleinere und mittlere Unternehmen mehr Flexibilität und Planungssicherheit während der Corona-Krise zu verschaffen, hat der Gesetzgeber eine Ausdehnung der Investitionsfrist für in **2017, 2018 und 2019 gebildete Investitionsabzugsbeträge** nach § 7g EStG vorgesehen.

Die Verlängerung der **Investitionsfristen bis 31.12.2023** wurden nunmehr verabschiedet.

Außerdem erhalten **Pflegekräfte** einen steuerfreien Corona-Bonus, sofern ihn die Arbeitgeber auch auszahlen (können). Die **Homeoffice-Pauschale**, die Steuerbefreiung der **Zuschüsse** des Arbeitgebers zum **Kurzarbeitergeld** und die **Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen** werden noch einmal verlängert.

Steuerentlastungsgesetz 2022 verabschiedet

Der Bundesrat hat dem Steuerentlastungsgesetz 2022 am 20.05.2022 zugestimmt. Damit wurde u.a. die in den Medien viel diskutierte Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300 Euro auf den Weg gebracht. Zur Abfederung besonderer Härten für Familien wird **für jedes Kind** ergänzend zum Kindergeld ein **Einmalbonus in Höhe von 100 EUR** über die Familienkassen ab Juli ausgezahlt.

Der sog. Arbeitnehmerpauschbetrag bei den Einkünften aus Nichtselbständiger Tätigkeit wird **rückwirkend zum Jahresbeginn** um 200 EUR auf **1.200 EUR** erhöht. Außerdem steigt der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer **rückwirkend zum 1.1.2022** von derzeit 9.984 EUR um 363 EUR auf **10.347 EUR**.

Zudem hatte das Bundeskabinett am 27.4.2022 die Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur Änderung des Energiesteuerrechts zur temporären **Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe** (Energiesteuersenkungsgesetz) beschlossen. Der Bundestag hat das Gesetz am 19.5.2022 verabschiedet. Für die Monate Juni bis August ist darin vorgesehen, die Energiesteuer auf Kraftstoffe auf das Europäische Mindestmaß abzusenken. Die Steuerentlastung für Benzin beträgt damit 30 Cent je Liter, für Diesel 14 Cent je Liter.

Ü 4

Überbrückungshilfe IV – Förderzeitraum Januar – Juni 2022

Mit der Überbrückungshilfe IV unterstützt die Bundesregierung auch in den Fördermonaten April bis Juni 2022 Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler aller Branchen mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Millionen Euro im Jahr 2020 (Grenze entfällt für von Schließungsanordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie direkt betroffene Unternehmen sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche). Die Bedingungen entsprechen weitgehend denjenigen der Überbrückungshilfe III Plus.

Besonders von der Pandemie betroffene Unternehmen wie die **Reisebranche** oder die **Kultur- und Veranstaltungswirtschaft** können zusätzliche Förderungen beantragen. Bei Erstantragstellung werden auf alle Anträge, die bis zum 19. Mai 2022 gestellt wurden, Abschlagszahlungen in Höhe von 50 Prozent der beantragten Förderung gewährt (maximal 100.000 Euro pro Monat beziehungsweise insgesamt bis zu 300.000 Euro).

Hinweise: Die Überbrückungshilfe IV kann nur über Prüfende Dritte beantragt werden. Die Antragsfrist für Erstanträge endet am 15. Juni. Bis einschließlich 15. Juni 2022 können Änderungsanträge gestellt werden, bei denen weitere Fördermonate beantragt werden (zum Beispiel Fördermonate im 2. Quartal). Die Frist für andere Änderungen (zum Beispiel Kontoverbindung, Fehlerkorrekturen) wurde nochmals verlängert und gilt jetzt bis 30. September 2022.

Achtung kurze Frist vom 2. Juni bis 15. Juni 2022: Prüfende Dritte, die wegen fehlender Bewilligung keinen Änderungsantrag stellen können, können weitere Fördermonate über einen sogenannten Erweiterungsantrag beantragen.

Sollten Sie Fragen haben, dürfen Sie uns gern kontaktieren. Auch unter ueberbrueckungshilfen@mdth.de.

Einwilligungserklärung in eine digitale Kommunikation mit uns

Sofern Sie unseren Service zur Erstellung einer Lohn- und/oder Gehaltsabrechnung nutzen, möchten wir Sie bitten die beigefügte Einwilligungserklärung unter Angabe ihrer Mandantenummer auszufüllen und uns gern per Mail bis spätestens 30.06.2022 an lkz@mdth.de zurücksenden.

Mandantenummer:

Einwilligungserklärung in eine digitale Kommunikation

Datenschutz und Datensicherheit bei digitaler Kommunikation

Die Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters stellt eine der Grundvoraussetzungen für die steuerberatende Tätigkeit dar. Sie ist nicht nur in § 57 Abs. 1 StBerG als Berufspflicht ausdrücklich normiert, sondern nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB als Rechtsgut strafrechtlich geschützt. Im Rahmen der elektronischen Kommunikation zwischen Steuerberater und Mandant muss deswegen die Übermittlung von Daten durch eine geeignete Verschlüsselung geschützt sein. Ansonsten besteht die Möglichkeit, dass übersandte Daten von Dritten abgefangen und gelesen werden können. Es besteht zudem die Gefahr, dass Geschäftsgeheimnisse Konkurrenten auf diese Weise bekannt und gegen den/die Auftraggeber/in verwendet werden können. Im Ergebnis muss sichergestellt werden, dass das Recht auf informelle Selbstbestimmung des/der Mandanten/ in gegenüber dem unbefugten Zugriff Dritter und des Staates geschützt und damit ein sorgsamer Umgang mit den Daten des/der Mandanten/in gewährleistet wird.

In diesem Zuge bieten wir zur elektronischen Übermittlung Ihrer Lohnabrechnung folgende Möglichkeiten an – **bitte kreuzen Sie eine der gewünschten Optionen an** und senden Sie uns die Datenschutzerklärung umgehend zurück.:

1. **Addison OneClick:** Die Lohnunterlagen werden in der Addison Cloud abgelegt, der Mandant logt sich über die Website der MDTH ein und hat Zugriff auf seine gesamten Lohnunterlagen.
 Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Arbeitnehmer selbst einen direkten Zugang zu ihren eigenen Lohnabrechnungen über OneClick bekommen.
2. **Verschlüsselte Mail:** Die Lohnunterlagen werden mittels 7.zip verschlüsselt. Zum Öffnen der Datei ist ein Kennwort nötig. Mail-Adresse:

3. **Unverschlüsselte Mail:** Die Lohnunterlagen werden als einfache, ungeschützte PDF der Mail angehängt und können ohne Kennwort geöffnet werden. Der/ Die Auftraggeber/in wünscht in Kenntnis der vorstehenden Gefahren ausdrücklich die Übermittlung von Daten per E-Mail ohne weitere Sicherungsmaßnahmen und gibt hierzu folgende Erklärung ab:
Hiermit erkläre ich gegenüber der Kanzlei, **Magdeburger Treuhand Steuerberatungsgesellschaft mbH, Michael-Lotter-Str.1, 39108 Magdeburg**, dass ich die Übermittlung von personenbezogenen Daten und Unternehmensdaten an folgende E-Mailadresse(n)

ohne weitere Sicherungsmaßnahmen und insbesondere unter Verzicht auf eine Verschlüsselung wünsche. Ich bin ausdrücklich auf die Gefahren der ungeschützten E – Mail Kommunikation hingewiesen worden und gebe diese Erklärung, die nur schriftlich widerrufen werden kann, in Kenntnis dieser Gefahrenlage ab.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des/der Auftraggebers /Auftraggeberin